

Vorstoss Lisa Mazzone (Grüne/GE)

Recht auf Familienleben:

Erleichterte und erweiterte Familienzusammenführung für Geflüchtete

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung anzupassen, um den Familiennachzug für Geflüchtete wie folgt zu erleichtern und zu erweitern:

- 1) Für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen AusländerInnen (ein Grossteil der syrischen Flüchtlinge in der Schweiz) sollen die dreijährige Wartefrist sowie die hohen finanziellen Hürden für den Familiennachzug aufgehoben werden.
- 2) Beim Familiennachzug soll der Familienbegriff über die Kernfamilie hinaus auf Eltern, Grosseltern, Enkelkinder und Geschwister ausgeweitet werden, unabhängig vom Status einer geflüchteten Person (B oder F).

Begründung

Mit dem Familiennachzug wird das verfassungsmässige Recht auf Familienleben gewährleistet. In der Schweiz dürfen anerkannte Flüchtlinge (B) ihre Familienmitglieder sofort nachziehen. Vorläufig Aufgenommenen (F) hingegen können ihre Familie frühestens nach einer dreijährigen Wartefrist nachziehen und dies nur, wenn sie hohe finanzielle Kriterien erfüllen: Sie müssen eine ausreichend grosse Wohnung sowie genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienmitglieder nachweisen. Für Sozialhilfebeziehende, Niedrigverdienende und Personen in Ausbildung ist der Familiennachzug damit praktisch ausgeschlossen. Die lange Wartezeit und die ständige Sorge um die Familie sind unmenschlich und erschweren die Integration in die hiesige Gesellschaft. Auch darf es nicht sein, dass Menschen, die sich um eine Arbeitsintegration bemühen oder schlecht bezahlte Arbeit verrichten, ihr Recht auf Familienleben vorenthalten wird.

Als Familie gilt in der Regel nur die sogenannte «Kernfamilie», also Ehegatten und minderjährige Kinder. Eine erweiterte Familienzusammenführung über die Kernfamilie hinaus ist nicht möglich. Junge Erwachsene, die vor ihrer Flucht immer bei ihren Eltern gelebt haben, sowie andere sozial oder wirtschaftlich abhängige Familienmitglieder (betagte Elternteile, verwaiste Neffen oder behinderte Geschwister) sitzen allenfalls noch in den Krisenregionen oder entlang der Fluchtrouten fest, ohne Chance auf legale Zugangswege in die Schweiz. Eine umfassendere Definition des Begriffs Kernfamilie ist daher erforderlich und würde der Realität des Familienbegriffs in den meisten Herkunftsländern besser Rechnung tragen.